

Petenten hiervon zu entbinden, liegt kein Grund vor. Sie halten ihr Gesuch um deswillen für gerechtfertigt, weil sie sich vor Erlaß jener Verordnung um eine Expedientenstelle im Justizressort beworben haben. Die Zeit der Bewerbung kann selbstverständlich nicht maßgebend sein. Denn sie waren nicht gehindert nach Erlaß der Prüfungsverordnung ihre Bewerbung zurückzuziehen, sofern sie dadurch eine nachtheilige Einwirkung auf ihr Fortkommen im Justizdienste befürchteten. Sie haben gleichwohl ihre Bewerbung aufrecht erhalten und sind sämmtlich — mit Ausnahme eines einzigen, der früher Diener war und aus hier nicht einschlägigen Gründen im Expeditionsdienste angenommen wurde — erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung, zum Theil über Jahr und Tag darnach angestellt worden. Wollte man die Zeit ihrer Bewerbung als entscheidend ansehen und daraus ihr Einreihen in die Besoldungsgruppen über 1500 *M* ohne vorgängige Prüfung herleiten, so würde die Billigkeit erfordern, daß dieselbe Vergünstigung mindestens allen den Expeditionsbeamten zu theil werde, die zur Zeit des Inkrafttretens der Prüfungsverordnung bereits angestellt waren. Damit würde aber der mit der Einführung der Prüfungen verfolgte Zweck, für den Justizdienst tüchtige Kräfte heranzubilden, auf Jahre hinaus vereitelt. Dem kann die Justizverwaltung nicht zustimmen. Die Höhe des Gehaltes der Beamten steht in unlösbarem Zusammenhange mit ihren Leistungen. Beanspruchen die Petenten den höheren Gehalt, so kann ihnen auch der Nachweis nicht erspart bleiben, daß sie den Anforderungen genügen, die an diese Beamtenkategorie zu stellen sind.

Das Justizministerium ist jederzeit bereit, die Petenten mit Rücksicht auf ihr höheres Lebensalter auf Ansuchen, unter Dispensation von der in der Prüfungsverordnung vorgeschriebenen vorgängigen Dauer der Dienstzeit, zur Prüfung zuzulassen. Diese erstreckt sich auch nur auf Gegenstände des praktischen Dienstes, die jedem Expedienten auf Grund der darin gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen geläufig sein müssen, und wird in wohlwollender Weise unter Rücksichtnahme auf die bisherige geschäftliche Thätigkeit des zu Prüfenden sowie seiner bei der Prüfung erklärlichen Befangenheit gehandhabt. An der Prüfung selbst muß im dienstlichen Interesse festgehalten werden.

Das weitere Verlangen der Petenten, daß ihnen innerhalb der Besoldungsgruppe von 1600 bis 2400 *M* ein Aufrückungsrecht um je 200 *M* von 3 zu 3 Jahren gewährt werde, ist unerfüllbar. Ein solcher Anspruch steht den Expeditionsbeamten nicht zu und hat ihnen nie zugestanden. Den Petenten aber kann kein Privilegium vor anderen Beamten gleicher Kategorie eingeräumt werden. Wenn auch innerhalb der Besoldungsgruppe die Aufrückung der Regel nach an das Dienstalter geknüpft ist, so hängt doch die Zeit des Aufrückens von Vakanz ab und die Justizverwaltung muß sich die Befugniß wahren, für die Bewilligung von Gehaltserhöhung auch dienstliche Leistungen mit bestimmend sein zu lassen.

Zu Titel 7.

Mit der vom Jahre 1892 an eingetretenen Neuregelung der Beamtengehälter sind auch die Löhne der Dienergehülfen anderweit festgestellt worden und die Verhältnisse haben sich nicht so geändert, daß es schon jetzt angezeigt erschiene, in dem Einkommen der Dienergehülfen abermalige Aenderungen vorzunehmen.

Von den gegenwärtig angestellten 370 Dienergehülfen beziehen

100	einen	jährlichen	Lohn	von	1000	<i>M</i> ,
105	"	"	"	"	1200	"
165	"	"	"	"	1400	"